VERORDNUNG (EWG) Nr. 2511/80 DES RATES

vom 30. September 1980

über Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern in den Wirtschaftsjahren 1980/81 und 1981/82

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Angesichts der technischen Entwicklung der Textilindustrie sowie der gestiegenen Wettbewerbsfähigkeit anderer Fasern droht der Absatz von Flachserzeugnissen auf ernste Schwierigkeiten zu stoßen. Für die Wirtschaftsjahre 1980/81 und 1981/82 ist daher ein starkes Ungleichgewicht zwischen dem Marktangebot an Flachsfasern und der voraussichtlichen Nachfrage zu befürchten. Um ein solches Ungleichgewicht zu verhindern, müssen für diese Wirtschaftsjahre Informationsmaßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachs innerhalb der Gemeinschaft vorgesehen werden und Maßnahmen im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 814/76 (4), zur Verbesserung der Qualität und zur Förderung neuer Verwendungszwecke für die betreffenden Erzeugnisse ergriffen werden.

Es ist notwendig, die Finanzierungsweise dieser Maßnahmen vorzusehen. Angesichts der Vorteile, die sich daraus für die Empfänger der Beihilfe für Flachs ergeben werden, ist es angebracht, diese an der Finanzierung zu beteiligen und einen Teil der Beihilfe dafür bereitzustellen. Die Ausgaben, die sich aus der Anwendung der vorliegenden Verordnung ergeben, gehen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 929/79 (6), zu Lasten der Gemeinschaft.

Für das Wirtschaftsjahr 1980/81 müßten die voraussichtlichen Kosten sowie der Teil der Beihilfe, der zur Finanzierung beitragen soll, festgelegt werden. Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 ist unter Berücksichtigung der Entwicklung des Betrages der Beihilfe für Flachs und der festzulegenden voraussichtlichen Kosten die Möglichkeit der Anpassung dieser Beihilfe vorzusehen, wobei zumindest die Höhe des Beitrags der Empfänger der Beihilfe im vorhergehenden Wirtschaftsjahr aufrechtzuerhalten ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Zur Förderung des Absatzes der in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 genannten Flachserzeugnisse werden für die Wirtschaftsjahre 1980/81 und 1981/82 gemeinschaftliche Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern und der aus diesen Fasern gewonnenen Erzeugnisse getroffen.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 betreffen

— Informationsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern und der aus diesen Fasern gewonnenen Erzeugnisse,

— die Suche nach neuen Absatzmärkten und verbesserten Erzeugnissen.

(3) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden von der Kommission getroffen.

Die Kommission übermittelt dem Rat das Programm der von ihr in Aussicht genommenen Maßnahmen.

(4) Die Durchführungsvorschriften zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 erlassen.

Artikel 2

(1) In jedem der betreffenden Wirtschaftsjahre wird ein Teil der in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1308/70 genannten Beihilfe als Beitrag zur Finanzierung der Maßnahmen nach Artikel 1 verwendet.

(2) Der Teil der Beihilfe gemäß Absatz 1 wird auf 7,94 ECU je Hektar festgesetzt.

Für das Wirtschaftsjahr 1981/82 kann jedoch der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit diesen Betrag bei der Festsetzung der Beihilfe für dieses Wirtschaftsjahr erhöhen.

(1) Stellungnahme vom 19. 9. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) ABl. Nr. C 230 vom 8. 9. 1980, S. 8.
(3) ABl. Nr. L 146 vom 4. 7. 1970, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 94 vom 9. 4. 1976, S. 4.
(5) ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13.
(6) ABl. Nr. L 117 vom 12. 5. 1979, S. 4.

(3) Die voraussichtlichen Kosten der Maßnahmen nach Artikel 1 betragen 600 000 ECU für das Wirtschaftsjahr 1980/81.

Der Rat legt nach dem Verfahren gemäß Absatz 2 die voraussichtlichen Kosten für das Wirtschaftsjahr 1981/82 fest.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 30. September 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. NEY